



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0170

Der Oberbürgermeister

II/02-20-205-GR

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.01.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	19.01.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW - Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt gem. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) die Weisung, den bestehenden Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer Herrn Wolfgang Mues frist- und formgerecht zu kündigen.

gezeichnet:
Hebbel

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 3 Absatz 4, Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Rat am 19.01.2026 zu entscheiden, ob die verspätet zugelangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Herr Mues wurde im Februar 2012 zum Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) bestellt. In seinem Anstellungsvertrag vom 28.01.2012 wurde unter Nr. 3 „Vertragsdauer“ eine Laufzeit vom 01.02.2012 bis 31.01.2017 und eine anschließende Verlängerung um jeweils fünf Jahre vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wurde. Mit Beschluss vom 20.01.2021 (Vorlage Nr. 2021/0346) wies der Rat der Stadt Leverkusen den Aufsichtsrat der WGL an, (1.) den bestehenden Anstellungsvertrag mit Herrn Mues „aus formalen Gründen mit Wirkung zum 31.01.2022 frist- und formgerecht zu kündigen“ und (2.) mit Herrn Mues einen neuen Anstellungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2024 auf Grundlage des bestehenden Anstellungsvertrags ohne automatische Verlängerungsklausel zu vereinbaren.

Nachdem der Aufsichtsrat am 22.01.2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte, erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber Herrn Mues mit Schreiben vom 24.01.2021 unter Verweis auf die Beschlussfassungen die Kündigung des Anstellungsvertrags „aus formalen Gründen“ zum 31.01.2022 und kündigte an, mit ihm zeitnah Gespräche zum Abschluss eines bis zum 30.06.2024 befristeten Anstellungsvertrags zu führen. In den darauffolgenden Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Anstellungsvertrags wurde kein Einvernehmen erzielt, so dass am 22.03.2021 der Rat der Stadt Leverkusen die Aufhebung von Nr. 2 des Weisungsbeschlusses vom 20.01.2021 beschlossen hat und der Aufsichtsrat der WGL am 23.03.2021 den Beschluss fasste, die Verhandlungen mit Herrn Mues abubrechen.

Herr Mues hat daraufhin eine Klage eingereicht, die das Landgericht zunächst abgewiesen hat. Das Berufungsgericht hat das Urteil auf die Berufung von Herrn Mues jedoch abgeändert und u.a. festgestellt, dass die Kündigung vom 24.01.2021 unwirksam sei und sich der Anstellungsvertrag vom 28.01.2012 i.V.m. den Ergänzungsvereinbarungen vom 11.05.2016 und vom 13.03.2019 ab dem 01.02.2022 für die Dauer von weiteren fünf Jahren verlängert habe.

Nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages werden Anstellungsverträge mit Geschäftsführern bzw. deren Änderung vom Aufsichtsrat der WGL auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass der Rat der Stadt den von ihm benannten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann. Nach § 10 Abs. 6 der Satzung gibt der Aufsichtsrat seine Willenserklärungen durch seinen Vorsitzenden ab. Aus dieser Zuständigkeitsregelung folgt zugleich, dass der Aufsichtsrat auch für die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages zuständig ist.

Wie oben bereits aufgeführt, enthält der Geschäftsführeranstellungsvertrag der WGL des Geschäftsführers Herrn Mues eine automatische Verlängerungsklausel. Danach verlängert sich das Anstellungsverhältnis jeweils um fünf Jahre, sofern es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Um eine automatische Vertragsverlängerung zu vermeiden, ist daher eine Kündigung des Anstellungsvertrages spätestens bis zum 31.01.2026 erforderlich, wobei der Kündigungserklärung bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich Zugang beim Geschäftsführer verschafft werden muss.

Der Aufsichtsrat sieht in der Beendigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrages

einen Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung, und erachtet ein entsprechender Weisungsbeschluss des Rates gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW für erforderlich. Die Erteilung der Weisung erfolgt rein vorsorglich, um die rechtzeitige und wirksame Kündigung des Anstellungsvertrages sicherzustellen und eine automatische Verlängerung des Vertrages zu vermeiden. Die Beschlussfassung dient damit der Wahrung der Interessen der Gesellschaft sowie der Stadt und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organ- und Beteiligungssteuerung.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Aufgrund von noch erforderlichen Abstimmungen konnte die Abgabefrist für die Vorlage nicht eingehalten werden. Eine Beschlussfassung der Vorlage sollte noch in der Sitzung des Rates am 19.01.2026 erfolgen. Es wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen.